

09.08.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

C(2023) 5452 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Brüssel, den 4.8.2023
C(2023) 5452 final*

*Herrn Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10177 Berlin
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen {COM(2022) 748 final}.

Der Vorschlag ist Teil der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, die ihrerseits im Rahmen des europäischen Grünen Deals angenommen wurde.

Mithilfe der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien¹ ist es gelungen, einen effizienten Binnenmarkt für Chemikalien zu schaffen sowie die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Nach vierzehn Jahren wurde es jedoch als notwendig erachtet, einige Schwachstellen und Lücken auszuräumen, aufgrund derer die Verordnung bisher nicht in der Lage war, ihre volle Wirkung zum Nutzen der Verbraucher, Unternehmen und Behörden zu entfalten und insbesondere einen größtmöglichen Schutz vor den von gefährlichen Chemikalien ausgehenden Gefahren zu gewährleisten.

Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung des Bundesrates für die Ziele des Vorschlags und nimmt auch seine Zweifel hinsichtlich einer Reihe von Fragen zur Kenntnis. Die Kommission begrüßt diese Gelegenheit, den Vorschlag sowie den delegierten Rechtsakt zur Einführung neuer Gefahrenklassen in die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien zu erläutern, und hofft, dass ihre Ausführungen die Bedenken des Bundesrates ausräumen werden.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 7).

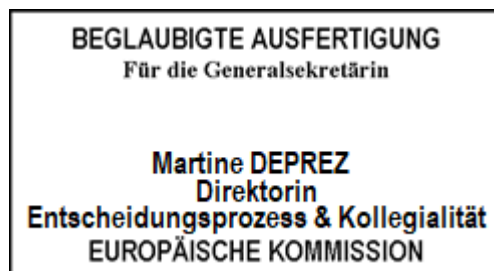
Im Europäischen Parlament und im Rat finden derzeit interne Beratungen auf technischer Ebene statt, und der Rat hat unlängst seinen Standpunkt festgelegt. Die Kommission ist weiterhin zuversichtlich, dass bis zum Ende der Legislaturperiode eine Einigung über den Vorschlag erzielt wird.

Auf die eher fachlichen Anmerkungen in der Stellungnahme wird in der Anlage eingegangen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Virginijus Sinkevičius
Mitglied der Kommission*



Anlage

Anmerkungen der Kommission zu den Punkten, auf die der Bundesrat besonders hingewiesen hat:

Nummern 2 und 3: Die Kommission hat die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Nutzung eines delegierten Rechtsakts zur Einführung neuer Gefahrenklassen in die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-Verordnung) zur Kenntnis genommen. Die neuen Gefahrenklassen ermöglichen die Einstufung chemischer Stoffe und Gemische als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie aufgrund ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt. Da die Einstufung nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgt, die den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt widerspiegeln, vertritt die Kommission die Auffassung, dass der delegierte Rechtsakt das geeignetste Rechtsinstrument zur Einführung derartiger neuer Gefahrenklassen ist. Der Erlass dieses delegierten Rechtsakts ist das Ergebnis intensiver wissenschaftlicher Erörterungen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt. Der delegierte Rechtsakt wurde im Amtsblatt veröffentlicht und ist in Kraft getreten, wobei seine Übergangsbestimmungen berücksichtigen, dass die Wirtschaftsbeteiligten Zeit brauchen, um sich an die neuen Anforderungen anzupassen. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) wird Leitlinien ausarbeiten, um die Wirtschaftsbeteiligten bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen zu unterstützen.

Nummer 4: Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates in Bezug auf „mehrkomponentige Stoffe“, insbesondere hinsichtlich der Angleichung der Begriffsbestimmung an die REACH-Verordnung, zur Kenntnis. Dieser Punkt wurde im Laufe der fachlichen Beratungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat bereits zur Sprache gebracht und wird Gegenstand weiterer Erörterungen sein. Der allgemeine Grundsatz, dass mehrkomponentige Stoffe - in Bezug auf bestimmte Gefahren - nach ihren Bestandteilen eingestuft werden, ist in bestimmten Artikeln der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien und in den Leitlinien der ECHA über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien bereits enthalten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen dienen der Klarstellung dieser Grundsätze im Rahmen der allgemeinen Informationsanforderungen bei der Einstufung von Stoffen und bieten die Möglichkeit, Ausnahmen einzuführen, sofern entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Nummer 5: Die Kommission hat die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der von ihr vorgeschlagenen Vorschriften für Nachfüllverkäufe zur Kenntnis genommen. Eines der Ziele der Überarbeitung der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien besteht darin, das Konzept des Nachfüllverkaufs zu präzisieren, da diese nachhaltige Verkaufsmethode immer mehr Verbreitung findet. Mithilfe des vorgeschlagenen Rahmens spezifischer Vorschriften soll gewährleistet werden, dass diese Verkaufsmethode nicht zu einem erhöhten Risiko für die Verbraucherinnen und Verbraucher führt. Deshalb wird vorgeschlagen, diese Verkaufsmethode auf Chemikalien mit geringeren Risiken zu beschränken. Neue Vorschriften werden auch zur Verringerung der Verpackungsabfälle, zur

Kreislaufwirtschaft sowie zur Senkung der Verpackungskosten für Unternehmen beitragen. Der vorgeschlagene Rahmen soll für alle Formen des Nachfüllverkaufs gelten, z. B. wenn die Chemikalien in der Verkaufsstelle entweder manuell oder mithilfe automatischer oder halbautomatischer Geräte in die Verpackungen der Endverbraucher gefüllt werden. Die Kommission nimmt jedoch den Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis, eine Begriffsbestimmung für „Nachfüllstation“ aufzunehmen und klarzustellen, in welchem Umfang die Vorschriften für personenbediente Geräte gelten.

Nummer 6: Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates dafür, dass im Onlinehandel ein vergleichbares Schutzniveau wie im Präsenzhandel gewährleistet werden soll. Die vorgeschlagene Verpflichtung der Lieferanten, auch im Fern- und Onlineverkauf von Chemikalien für eine deutliche Kennzeichnung zu sorgen, gewährleistet, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher gut über die potenziellen Gefahren informiert werden, bevor sie ein Produkt online kaufen. Die Kommission nimmt den Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis, genau vorzuschreiben, an welcher Stelle die Kennzeichnungselemente im Fernabsatzangebot anzubringen sind.

Nummer 7: Die Kommission begrüßt das Bestreben des Bundesrates, verstärkt auf digitalisierte Informationen zu setzen. Die digitale Kennzeichnung könnte die Effizienz der Gefahrenkommunikation – insbesondere für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und Personen, die die Landessprache eines Mitgliedstaats nicht beherrschen – verbessern. Der Vorschlag ist ein wichtiger Schritt hin zur Digitalisierung der Gesellschaft, indem er einen Rahmen für die freiwillige digitale Kennzeichnung von Chemikalien vorgibt und die Möglichkeit vorsieht, dass bestimmte Informationen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht von entscheidender Bedeutung sind, ausschließlich auf einem digitalen Etikett bereitgestellt werden. Die Kommission weist darauf hin, dass Lieferanten, die ein digitales Kennzeichnungsetikett verwenden wollen, dort gemäß den vorgeschlagenen Artikeln 34a und 34b alle in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente bereitstellen müssen, sodass das digitale Etikett alle nach der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-Verordnung) vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente enthält.